

Intelligenz-

— 587 —

Blatt

für die Oberamts-
Nagold, Freudenstadt,

Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nro. 90.

1837.

Freitag,

17. November.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Fischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. Die unterzeichnete Stelle sieht sich hiemit veranlaßt, die Orts-Vorsteher auf folgende Bestimmungen des §. 119 der Vollziehungsinstruktion zu der revidirten Gewerbeordnung zur Nachachtung unter dem Anfügen aufmerksam zu machen, hievon die Hausirhändler in Kenntniß zu setzen, und daß es geschehen in dem Patent vorzumerken, da in den bisherigen Patentbüchlein die fraglichen Bestimmungen noch nicht vorgebracht sind, wogegen aber künftighin Einleitung getroffen ist:

„Jeder Hausirhändler ist verpflichtet, so oft er auf seiner Gewerbewanderung den Sitz eines Bezirks-Polizeiamts betritt, diesem sein Patent zur Durchsicht vorzulegen. Die Orts-Polizeistelle dieses Amtes hat ihn nöthigenfalls von Amtswegen anzuhalten, und ist vor der vollzogenen bezirksamtlichen Durchsicht nicht berechtigt, ihm die Ausübung des Hausirhandels in der Gemeinde zu gestatten.

Ueberhaupt aber liegt es jedem Hausirhändler, unabhängig davon, ob die Ausübung seines Gewerbes ihn ohnehin in einen Bezirksamtssitz führt oder nicht, ob, so lange er auf der Gewerbewanderung ist, mindestens von 4 zu 4 Wochen sich vor einem

Bezirksamt zur Durchsicht seines Patents zu stellen. Die örtlichen Polizeibeamten und Diener so wie die Landjäger sind verpflichtet, den Hausirhändler, dessen Patent kein Visa eines Bezirksamts aus der Zeit der letzten 4 Wochen enthält, und der sich nicht auf der Stelle darüber auszuweisen vermag, daß er sich noch nicht 4 Wochen auf der Gewerbewanderung befinde, anzuhalten und dessen Patent dem vorgesetzten Bezirks-Polizeiamte zu übermachen. Keinem Orts-Vorsteher ist gestattet, einem in dem bemerkten Falle befindlichen Hausirhändler die Erlaubniß zu Ausübung seines Gewerbes im Amtsbezirke zu ertheilen.“

Den 16. November 1837.

K. Oberamt, Engel.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [Bevölkerungs-Listen betreffend.] In Betreff der Abfassung der dießjährigen Bevölkerungs-Listen wiederholt man wie im vorigen Jahr am 30. Novbr. im Intelligenzblatt Nro. 96 erlassene Verfügung und fügt dießfalls ein Formular für die Verzeichnisse der Herein- und Hinausgezogenen bei, das die K. Pfarrämter in Anwendung bringen wollen.

Den 15. Novbr. 1837.

K. Oberamt,
Fris.

Formulare.

Oberamt Freudenstadt.

Pfarrei

Verzeichniß
der

Herein- und Hinausgezogenen,
zu der Bevölkerungsliste v. 15. Dezember 1837.

Gemeinde

A. Inland.

Hereingezogene:

a) aus andern Orten des Oberamts: zc. zc. zc.	Seelen				Bemerkungen.
	im Einzelnen:		zusammen:		
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
b. aus andern Oberämtern: zc. zc. zc.					

Hinausgezogene:

a) in andere Orte des Oberamts: zc. zc. zc.	Wie Hereingezogene.
b) in andere Oberämter: zc. zc. zc.	

B. Ausland.

Wie sonst.

Anmerkung:

Man macht wiederholt darauf aufmerksam

1) daß bei Parzellen immer auch die Hauptgemeinden wohin sie gehören, anzuführen sind.

2) Bei a) werden die Orte (Hauptgemeinden), bei b) die Namen der Oberämter

nach dem Alphabet eingesetzt.

3) Die Rubriken a und b sind am Ende

zusammenzurechnen, und das Resultat

ist in die Rubrik „Seelen zusammen“ ein-

zusetzen.

4) Ist natürlich jede Gemeinde besonders zusammen zu stellen.

5) Sind wie seither die einzelnen Namen der Hin- und Hergezogenen in der Tabelle aufzuführen.

6) In die Rubrik b) sind nicht bloß die Oberämter, sondern auch die Namen der betreffenden Orte (Gemeinden) einzusetzen wie sich von selbst versteht.

Freudenstadt. [Bevölkerungslisten zum Zwecke des Zollvereins betreffend.] In

Betreff der Abfassung und Einsendung der Steuer auf den 15. Decbr. wieder verfallenden Bevölkerungs-Tabellen für Zwecke des Zollvereins, sieht man sich veranlaßt, den gemeinschaftlichen Unterämtern weiter Folgendes zu bemerken:

- 1) Die Tabelle wird am Leichtesten und Wichtigsten auszufertigen seyn, wenn der Geistliche und der Schultheiß am 15. Decbr. und den folgenden Tagen entweder die Hausbesitzer in geordneter Reihenfolge vor sich berufen, und sie über die in der Tabelle gestellten Fragen abhören; oder wenn sie in den Häusern umhergehen, und die Notizen sammeln. Es ist wünschenswerth, daß der Geistliche dieses Geschäft leite. Die Tabellen hat er jedenfalls zu entwerfen, unter seiner und der Unterschrift der betreffenden Schultheißen.
- 2) Bei diesen Geschäften ist die Verordnung vom 29. August 1834 Reg. Bl. Seite 492 zu Grund zu legen, und die größte Pünktlichkeit zu beobachten.
- 3) Die Tabellen sind so bald als möglich dem Oberamt zu übersenden.
- 4) Unter Beziehung auf Nro. 93 des Intelligenz-Blattes von 1834 wird den gemeinschaftlichen Unterämtern wiederholt eröffnet, daß jedes geheirathete Paar, ob es mit Kindern versehen ist, oder nicht; jeder Wittwer, welcher Kinder hat, seyen diese ledig oder verheirathet; jede Wittwe welche Kinder hat, zu den Familien zu zählen sind. Das begründet keinen Unterschied, ob die Familienväter das Hauswesen noch selbst führen, oder im Leibegegendstand sich befinden.

Den 15. November 1837.

K. Oberamt.
Frisz.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Grömbach, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Johann Georg Dupper, Bürger und Brunnengräber in Grömbach, ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche

Montag der 4. December d. J. festgesetzt worden, an welchem Tage alle diejenige welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners

Morgens 9 Uhr

in dem Wirthshause zum Hirsch in Grömbach, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Recepte ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein in der nächsten Gerichtssitzung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie seyen rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objekte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämmtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Den 8. November 1837.

K. Oberamtsgericht,
Kübel.

Forstamt Altenstaig.

Altenstaig. [Holzverkauf.]

Donnerstag den 23. November und an den folgenden Tagen wird in Neuweiler nachstehendes Holzquantum des Reviers Hofstett, aus den Waldtheilen

Schindelhardt, Petershocken, Breitenwald Kornhalde, Hartentrein, Nußberg, Brecht, Geigersberg, Kohlberg, Käberwald, Sommerhalden, Hüllgrund, Leonhartswald, Badwald, und Hinternwand

im Aufstreich verkauft werden.

—: 116 Stämme Eichen,

- : 217 Stämme Bauholz, in 50r., 40r. und 30ger bestehend,
- : 1540 tannene Röhre,
- : 14 — Stangen,
- : 171 1/2 Klftr. eichene Prügel,
- : 4 3/4 — buchene Scheutter,
- : 98 1/2 — — Prügel,
- : 1 1/2 — birkene Scheutter,
- : 5 1/2 — — Prügel,
- : 22 1/2 — tannene Scheutter,
- : 95 1/4 — — Prügel,

- und
- : 5940 Stück buchene Keisach:
- : 25049 — tannene Wellen.

Schließlich wird bemerkt, daß ein Aufgeld mit 1/20 des Holzwerths bei dem Verkauf gleich baar, der Rest des Kaufschillings aber nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs und vor erfolgter Abfuhr an das Kameralamt Altenstaig zu bezahlen, oder wenn Borgfrist verlangt wird, die gesetzliche Bürgschaft beizubringen ist.

Den 11. November 1857.

K. Forstamt,
v. Seutter.

Altenstaig. [Grenzstein Alford.]

Zu vollständiger Begrenzung der Kronwäldungen im Revier Altenstaig sind

52 Hauptsteine,

108 Käufersteine

erforderlich; die unterzeichnete Stelle wird

Dienstag den 21. November

Morgens 9 Uhr

über die Lieferung einen Alford abschließen. Die Alfordslustige werden hiezu eingeladen.

Den 9. Novbr. 1857.

K. Forstamt,
v. Seutter.

Außeramtliche Gegenstände.

Nagold. Bei dem Unterzeichneten wird in nächster Woche ausgegeben:

„Revidirte allgemeine
„Gewerbe-Ordnung für
„das Königreich Wür-
„temberg mit der Voll-
„ziehungs-Instruktion
„und einem vollständi-
„gen Sach-Register. gr.
„8. br. mit Umschlag 24 kr.
„bei Abnahme von 8 Exem-
„plar ist das 9te gratis.“

Diese Handausgabe zeichnet sich vor den andern dadurch sehr vortheilhaft aus, daß jedem Artikel des Gesetzes unmittelbar die hierauf Bezug habenden Bestimmungen der Instruktion nachfolgen, wodurch die Uebersicht wesentlich erleichtert wird. Druck und Papier empfehlen die Ausgabe nicht minder.

F. W. Bischof.

Sindlingen, Oberamts Herrenberg. [Frucht und Branntwein zu verkaufen.] Bei unterzeichneter Deconomie-Verwaltung sind 50 Scheffel Dinkel, 50 Scheffel Gerste und 1 Eimer Branntwein aus freier Hand zu verkaufen.

Den 10. November 1857.

Hochfürstlich zu
Colloredo Mannsfeldische
Deconomie-Verwaltung
Mörs.

Unterschwandorf, Oberamts Nagold. [Schafwinterung.] Der Unterzeichnete bietet seine Schafwinterung welche 100 Stück wohl ernährt, zur Verpachtung an, und kann täglich mit ihm der Pacht geschlossen werden.

Den 17. Novbr. 1857.

Brezing,
Gutspächter.

Pfrondorf, Oberamts Nagold.]
 [Mahlmühlen und LiegenschaftsVerkauf
 oder Verpachtung.] Die Unterzeichnete
 ist entschlossen ihre in dem freundlichen
 Nagoldthal, circa 300 Schritte von Pfron-
 dorf stehende, unten näher beschriebene
 Mahlmühle samt Scheuer und sonstigen
 Nebengebäuden wie auch ihre Liegenschaft,
 aus freier Hand unter annehmblichen Be-
 dingungen an den Meistbietenden mittelst
 öffentlichen Ausschreißs zu verkaufen.

Das erste und Hauptgebäude ist
 zweistöckig, enthält im ersten Stock 4
 Mahlgänge, 1 Gerbgang, an dem zugleich
 ein Mas- oder Reißgang angehängt ist,
 welche durch ein Wasserrad getrieben wer-
 den, in diesem Stockwerk sind noch weiter
 ganz zweckmäßig angebracht, eine geschlos-
 sene besondere Fruchtkammer und 1
 Mahlstäble.

Im zweiten Stock ist eine heizbare
 große Stube, 4 Kammeru, Küche und
 Speisekammer, sodann auf dem oberen
 Boden ein Stäble und hinlänglicher Raum
 zu Früchten zc.

Das zweite Gebäude ist eine zwei-
 stöckig geräumige Scheuer, ungefähr 60'
 lang und 40' breit, hat im ersten Stock-
 werk eine geplattete Scheuertenne und
 3 Stallungen, im zweiten Stock Vahrne
 und alle zu einer eingerichteten Scheuer
 ndthige Bequemlichkeiten.

Ferner sind zunächst des Hauptge-
 bäudes noch zwei weitere Nebengebäude mit
 Stalleinrichtungen, wie auch ein besonderes
 Waschhaus und laufender Brunnen im
 Hof und 2 gute Keller. An der Mühle
 ist ein ½ Viertel meßhaltender Gemü-
 ße- und Küchengarten.

Dieses ganze freundlich und vortheil-
 haft gelegene Anwesen ist in bestem Zu-
 stande, und hat diese gut eingerichtete

Mühle die 60 Bürger starke Gemeinde
 Pfrondorf als Banntunden, auch wird
 von folgenden Orten ausschließlic hier
 gemahlen, als: Emmingen, Unterzettin-
 gen, Sindlingen, und von Nagold kom-
 men mehrere Bäcker. Die Lasten sind:
 2 fl. Zins, und 12 Scheffel Mühl-
 frucht, 4 Scheffel Roggen Gätten.
 Das ganze Mühlwerk, Wasser- und
 Wehrbau sind neu hergestellt, und wird
 durch den Nagoldfluß, wo nie Wasser-
 mangel eintritt, getrieben.

Im Ort Emminden, eine halbe Vier-
 telstunde entfernt, verkauft sie gleichfalls
 eine ihr gebührige Mühle, die entweder
 mit dem Ganzen oder einzeln abgegeben
 wird, das Gebäude ist neu, und zwei-
 stöckig, ungefähr 54' lang und 30' breit,
 hat eine gut eingerichtete Wohnung und
 das Recht zu 2 Mahlgängen und einem
 Gerbgang.

Die Liegenschaft besteht in ungefähr
 24 Morgen Ackerfeld und Wiesen in
 allen 3 Zelgen, und wird dem etwaigen
 Käufer nach Belieben davon in den
 Kauf gegeben.

Alle nähere Bedingungen werden
 vor Beginn der Verhandlung eröffnet
 werden, auch haben unbekante Käufer
 sich mit Prädikats- und Vermögens-
 Zeugnissen auszuweisen.

Zur VerkaufsVerhandlung ist
 Donnerstag der 25. d. Mts.

anberaumt, an welchem Tage die Lieb-
 haber

Mittags, 1 Uhr
 in der Behausung des Adlerwirth Jessels
 in Pfrondorf erscheinen wollen.

Es ist dieß sodann der letzte Verkaufs-
 Versuch, und kann dem Käufer sogleich
 zugesagt werden, sollte sich aber kein Käufer
 zeigen, so wird die Mühle den Pacht-

Liebhabern unter billigen Bedingungen in Bestand gegeben.

Der Käufer oder Pächter kann bis Neujahr 1838 aufziehen. Die Verkaufsgegenstände können täglich besichtigt und ein vorläufiger Kauf mit ihr abgeschlossen werden.

Die Wohlbblichen Orts-Vorstände denen dieses Blatt zukommt werden gebeten diesen Verkauf ihren Bürgern mitzutheilen.

Den 15. November 1837.

J. G. Franks Ehefrau,
der Kriegsvogt
Andreas Kenz.

Nagold. [Floßholzlege zu verpachten.] Unterzeichneter ist Willens, seine bei der untern Brücke befindliche Wiese, deren Bequemlichkeit zu obigem Zwecke schon längst bekannt ist, auf 1 oder 3 Jahre zu verpachten, die näheren Bedingungen können die Liebhaber täglich erfahren bei

Hirschwirth Müller.

Den 16. Novbr. 1837.

Ebhausen, Oberamts Nagold. Es ist mir von Zuffenhausen aus ein großer schwarzer Hund mit Halsband nachgelaufen, der Eigenthümer kann ihn gegen Bezahlung der Fütterungs- und Druckkosten abholen lassen.

Den 16. Novbr. 1837.

Ernst Leo.

Calw. Unterzeichneter empfiehlt sich mit Verfertigung aller Art von Tuch- und ZeugGeschirr, den Gang Tuchgeschirr samt Stahlblatt a 32 Faden um 14 kr. ZeugGeschirr a 12 kr. undurchstochen 11 kr. einzelne Blätter zu Tuchgeschirr p. Gang 32 Faden a 6 kr.

Zeugblätter p. Gang 32 Faden oder 2 fädig 5 kr.

Im Einschlagen verfertige ich den Gang Durchstochen um 3 kr.

Undurchstochen 1 1/2 kr.

Zeugblätter p. 16 Zähne oder der Gang eingesezt 1 1/2 kr.

Für Dauer und Pünktlichkeit wird garantirt.

Den 12. Novbr. 1837.

Wilhelm Friedrich Pfauz
der jüngere bei der Linde.

Egenhausen. Bei Unterzeichnetem liegen gegen gerichtliche Versicherung 300 fl. zum Ausleihen parat, welches auf lange Zeit kann stehen bleiben.

Den 14. Novbr. 1837.

Schultheiß Kühnle.

Altenstaig. Bei Unterzeichnetem liegen gegen gesetzliche Versicherung 500 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 14. Novbr. 1837.

Woldhornwirth
Kempf.

Simmersfeld, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 100 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 10. Novbr. 1837.

Friedrich Geiger
Wagner.

Nagold. [Lehrstelle Antrag.] Bei einem Knopfmacher und Bortenwirker findet ein junger Mensch von ordentlichen Eltern eine Lehrstelle, und sind die näheren Bedingungen zu erfragen bei der Redaktion dieses Blatts.

Den 12. Novbr. 1837.

Nagold. Da vor Ablauf nächsten Monats von mir die Gelder für die Regierungs- und Intelligenz-Blätter, aufs Jahr

1838, eingefammelt werden müssen, so werden die löbl. Schultheißenämter ersucht, die Gemeinde- und Stiftpfleger hierauf aufmerksam zu machen, daß sie solche bald möglichst an mich gelangen lassen.

Der jährliche Betrag des Regierungs-Blattes ist samt 1 fl. Expeditions-Gebühr 4 fl. Der des Intelligenz-Blattes, samt 15 kr. Expeditions-Gebühr 1 fl. 45 kr.

Den 16. November 1837.

Joh. Fr. Eberhard, Buchbindermeister.



Nagold. Da ich das am 11. d. Mts. käuflich an mich gebrachte Hofgut in Schernbach demnächst beziehen werde, so fordere ich Alle, die Verbindlichkeiten gegen mich zu erfüllen haben auf, sich derselben noch vor meinem Abzuge zu entledigen. Auch sage ich meinen Freunden und Bekannten auf diesem Wege ein herzliches Lebewohl.

Den 17. November 1837.

Wohlgemuth, Musikus.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Freudenstadt,

den 11. November 1837.

Kernen 1 Schfl.	14fl. 24kr.	15fl. 36kr.	12fl. 48kr.
Roggen 1 —	9fl. 44kr.	9fl. 4kr.	8fl. 48kr.
Gersten 1 —	10fl. 30kr.	10fl. 24kr.	9fl. —kr.
Haber 1 —	5fl. 2kr.	4fl. 40kr.	4fl. 30kr.

Fleisch- und Brod-Preise.

Ochsenfleisch 1 Pfund	9kr.
Rindfleisch 1 —	8kr.
Kalbsteisch 1 —	6kr.
Hammelfleisch 1 —	5kr.
Schweinefleisch mit Speck	10kr.
— ohne —	9kr.
Kernen Brod 4 Pfund	14kr.
Mittelbrod	13kr.
Schwarzbrod	12kr.
1 Kreuzerweck schwer	6 Loth 1 Qt.

In Tübingen,

den 10. Novobr. 1837.

Dinkel 1 Schfl.	6fl. 54kr.	5fl. 46kr.	5 fl. —kr.
Haber 1 —	4fl. 12kr.	3fl. 55kr.	3fl. 24kr.
Gersten 1 Sri.	—	—	1fl. 8kr.
Bohnen 1 —	—	—	1fl. 28kr.
Linzen 1 —	—	—	1fl. 58kr.
Erbsen 1 Sri.	—	—	1fl. 54kr.

In Calw, den 11. November 1837.

Kernen 1 Schfl.	15fl. —kr.	15fl. 50kr.	12fl. 50kr.
Dinkel 1 —	6fl. 30kr.	5fl. 18kr.	5fl. —kr.
Haber 1 —	5fl. 20kr.	4fl. 16kr.	4fl. —kr.
Roggen 1 Sri.	11fl. 16kr.	11fl. 14kr.	—kr.
Gersten 1 —	11fl. 20kr.	11fl. —kr.	—kr.
Bohnen 1 —	11fl. 36kr.	11fl. 28kr.	—kr.
Wicken 1 —	—	11fl. 48kr.	—kr.
Linzen 1 —	—	11fl. 44kr.	—kr.
Kernenbrod 4 Pfund	—	—	12kr.
1 Kreuzerweck schwer	—	—	7 Loth.

Der Oberhofzauberer Zyto.

Im 16ten und 17ten Jahrhundert forderte es die Mode und der gute Ton, daß alle Fürsten an ihren Höfen gewisse Possenreißer unterhielten, die man Hofnarren oder lustige Räthe nannte. Noch früher hinunter, im 14ten und 15ten Jahrhundert, verirrte sich die Modethorheit noch weiter. Der Zeitgeschmack verlangte damals gar Hofschauspieler oder Hofzauberer, und die Chroniken jener Zeiten liefern von manchem dieser Kunstgenossen lägenhafte Erzählungen, die noch mehr ins Unglaubliche gehen, als die Ankündigungen der neuern Tausendkünstlern auf ihren Anschlagzetteln. Von einem gewissen Zyto berichtet eine bairische Chronik so übertriebene Gaukeleien, daß man billig darüber lachen aber sich auch wundern muß, wie man damals dergleichen Märchen für wirkliche Thatfachen ausgeben konnte. Meine jungen Leser mögen zur Abwechslung auch einmal einen Lügenbericht der Art lesen und darüber lachen wie ich darüber gelacht habe.

König Wenzelklaus von Böhmen wollte seine Vermählung mit Sophie, Herzog Johann von Baiern Tochter recht feierlich vollziehen. Zu dem Ende ließ er, als ein großer Freund von Tauschenspielerien und Zirkelkünsten, alles aufbieten, was zu haben war, und der Herzog der seinen Geschmack kannte, machte ihn sich dadurch nicht wenig verbindlich, daß er einen ganzen Wagen voll Gaukler und Possenspieler in seinem Gefolge mitbrachte. Bald am ersten Tage trat einer von den bairischen Tausendkünstlern auf und bemühte sich, durch allerlei Ubernheiten die anwesende Gesellschaft zu belustigen. Wenzel sah dem Burschen ruhig zu und lächelte.



„Zyto!“ rief er endlich: „was meinst Du dazu?“ Auf diesen Ruf trat ein bisher unbemerkter Mensch aus dem Haufen der zuschauenden Menge hervor, gieng auf den Baiern los und verschlang den ganzen Gauleter mit Haut und Haaren, so daß er nur die etwas unsaubern Schuhe ausspuckte. Nach einigen Minuten begab er sich auf die Seite an ein Gefäß voll Wasser und gab den Ehrenmann unverseht wieder von sich, der nun über und über eingeweicht und triessend aus dem Fasse heraussieg. Alle geladenen und ungeladenen Kunststückmacher wichen schüchtern zurück, und überließen dem Meister Zyto das Feld.

Zyto war aber auch ein Hexenmeister, der seines Gleichen suchte. Ihm war es eine Kleinigkeit, bald in eigener, bald in fremder Gestalt, bald im Kittel bald im Purpurroße zu erscheinen, ohne sich in der Garderobe umzukleiden. Wenn andere Leute auf geböhnter Straße gingen, so schwamm Zyto in einem großen Teiche oder in einem Bache oder Flusse hinterdrein, und wenn der König in einem großen Wagen, mit sechs oder 8 Pferden bespannt, ausfuhr, so folgte ihm Zyto auf einem Kinderwagen, von Hühnern oder Tauben gezogen. Ehe man sich versah, hatte die ganze erlauchte Tischgesellschaft statt der Hände Ochsenklauen und Pferdehufe, so daß Niemand in die Schüssel langen und die Eßlust befriedigen konnte. Alles saß wie versteinert. Doch nicht lange so bestand Alles wieder in Ordnung.

Auf einmal erhebt sich auf der Straße ein seltsames Getümmel. Herren und Damen eilen nach den Fenstern um zu sehen, was es Neues giebt. Zu Jedermanns Verwunderung bemerkt man nicht das Geringste was den Lärm verursacht haben könnte. Allein, so wie die Hinaussehenden die Köpfe zurückziehen wollen, sind ihnen auf einmal große Hirschgeweihe aus den Stirnen hervorgewachsen; die kaum zu einem Scheunenthore, geschweige denn zu einem Fenster hineinzubringen sind. Nach länger Angst fallen die Geweihe ab, die Gäste kriechen unter Herzpochen zurück, und eilen den verlassenen Tellern zu. Diese finden sie zwar aber die Schüsseln sind alle ausgeleert.

An reichbesetzten fürstlichen Tafeln mag

ein solcher Schabernack hingehen; aber Zyto schonte auch armer Leute nicht, wenn ihn die Lust, Menschen zu äßen, besiel. Einst brauchte er Geld. Da nahm er eine Menge Strohwische, verwandelte sie in Schweine, und verkaufte sie an einen Bäcker, den er warnte, die Schweine ja nicht in die Schwemme zu treiben. Aber der Bäcker achtete des Verbots nicht, und ließ die Thiere ins Wasser bringen. Und was geschah? Die Schweine sanken unter, und an ihrer Stelle schwammen Strohwische umher. In voller Wuth lief der Bäcker Straße auf, Straße ab, um den betrügerischen Schweinehändler aufzusuchen. Nach langem Bemühen trifft er ihn in einem Weinhause auf einer Bank ausgestreckt schlafend. Hastig ergreift er das eine Bein desselben, um ihn aufzuwecken; aber — o Schrecken! — er reißt es ihm samt dem Schenkel aus. Nun war Zyto oben darauf. Hestig bedrohte er den Bäcker, ihn vor Gericht zu belangen und in harte Strafe zu bringen. Das wollte der Betrogene nicht abwarten, sondern trug auf einen gütlichen Vergleich an, zu welchem sich Zyto nach langem Weigern verstand. Ein ansehnliches Lösegeld befreite den Bäcker von der Anklage und er hatte noch obendrein den Verdruß zu sehen, wie sich der Zauberer das ausgerissene Bein wieder ansetzte, und mir nichts, dir nichts, auf und davon lief.

C h a r a d e.

D r e i s i l b i g.

Natur, in deinem Feierleide
Bist du so lieblich und so schön,
Und hast die ersten Sitben beide
In Gärten, Wiesen, Feld und Haide
Zu deinem Schmuß dir ausersehn.
Die Dritte hat voll bitterer Tropfen
Des Schicksals Hand mir oft gewährt,
Und unter bangem Herzensklopfen
Hab ich sie dennoch ausgeleert;
Das Ganze ist die zarte Hülle,
Worin das Erste hold gedeiht,
Bis sich's in seiner Schönheit Fülle
Zum Schmuß der Mutter lieblich weicht.